

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruhe**

Geschichte der Stadt und ihrer Verwaltung

1715 - 1830

**Weech, Friedrich**

**Karlsruhe, 1895**

Neue Gnadenbriefe

[urn:nbn:de:bsz:31-17279](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-17279)

heit aufgestellt zu sehen, vorgezeichnet hatte, auf dem Markt gekauft wurden. Zimmerleute und Ziegler der Umgegend brachten das zur Errichtung der Modellhäuschen nötige Material von Balken und Ziegeln wohlzugerichtet Freitags auf den Markt und verpflichteten sich den Käufern des Materials zu schleuniger Bauausführung.

Im Südosten der Stadt war eine von deren sonstiger Regelmäßigkeit abweichende Ansiedelung entstanden, Klein-Karlsruhe genannt, wo sich die Wald- und Gartenarbeiter, die bei und seit Gründung der Stadt zugewandert waren, niedergelassen hatten. Ihnen, durchweg unbemittelten Leuten, gefellten sich andere bei, denen es ebenfalls an Geld gebrach, um die Bedingungen zu erfüllen, welche den städtischen Einwanderern gestellt waren. Sie erbauten armselige Hütten wo sich in dem ihnen angewiesenen Gelände ein geeigneter Platz darbot und gehörten auch der Stadtgemeinde nicht an, sondern hatten ihre eigene Verwaltung. Der Verpflichtungen gegen die Herrschaft, die ihnen als Hinterlassen oblagen, entledigten sich die Bewohner von Klein-Karlsruhe durch Frohnarbeit, die sie regelmäßig in den herrschaftlichen Gärten vornahmen oder durch ihre Frauen und Kinder vornehmen ließen. Von den Städtern, die auf diese Leute und ihre Ansiedelung herablickten, wurden sie Dörfler und ihre Wohnstätte das „Dörfle“ genannt — ein Name, der sich lange Zeit, auch als er keineswegs mehr berechtigt war, erhalten hat.

### Neue Gnadenbriefe.

Die Gründung einer so wie Karlsruhe lediglich aus fürstlicher Initiative entstandenen Stadt ohne jegliche Anlehnung ihrer Verhältnisse an ein früher Bestandenes war ein Experiment. Es ist daher sehr wohl begreiflich, daß die natürliche Entwicklung des neuen Gemeinwesens in kurzer Zeit eine Durchsicht des Gnadenbriefes, der ihm bei der Gründung verliehen worden, nötig machte. Auf Grund der im Verlaufe von sechs Jahren gemachten Erfahrungen traf am 12. Februar 1722 Markgraf Karl Wilhelm neue Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner von Karlsruhe\*).

Im Allgemeinen wird der Inhalt der Privilegien von 1715 bestätigt. Doch wird hinsichtlich der Zuziehenden nunmehr verlangt,

\*) Abgedruckt bei F e c h t, Beilage II.

daß fürderhin niemand mehr mit leerer Hand kommen dürfe, sondern wenigstens ein eigenes Kapitalvermögen von 200 Gulden einbringe, die Juden aber, welche Aufnahme begehren, nicht unter 500 Gulden eigentümlichen Gutes zu liquidieren haben. Auch die Leibesfreiheit wird allen Einwanderern von neuem bestätigt, doch dabei vorausgesetzt, daß solche, die von auswärts kommen, sofern sie nicht freigeboren sind, sich von allen Ansprüchen ihrer bisherigen Herrschaft gelöst haben. Das allerwärts gebräuchliche Bürgergeld wird von keinem Ansiedler erhoben, und sein Eintritt in alle Rechte, die den Bürgern und Einwohnern verliehen sind, hängt lediglich davon ab, daß er dem Fürsten die gebührende Landeshuldigung leistet. Mit der Erneuerung der Befreiung der Unterthanen von jeglicher Abgabe für ihre in Karlsruher Markt, Zwing und Bann belegenen Häuser und Felder wird dieselbe zugleich auf die Dauer von dreißig Jahren erstreckt. Bezüglich der den Ansiedlern zu überweisenden Bauplätze wird nun bestimmt, daß sie mindestens 40 Schuh lang sein sollen, von dem nötigen Bauholz, das ihnen umsonst zugeteilt wird, haben sie das sonst landesübliche Stammgeld nicht zu entrichten. Für Rindvieh und Schweine wird ein hinlänglicher Weidgang, soweit er ohne Beeinträchtigung der nächstgelegenen Gemeinden möglich ist, und überdies zu einer Almend ein 4 Morgen umfassender Platz bei Mühlburg zur Haltung des Faselviehs, ferner nach Verhältnis der erbauten Häuser jährlich ein reichendes Gabholz angewiesen. An der Bestimmung, daß die Bürger bei Erbauung ihrer Häuser in der Wahl der dabei zu verwendenden Bauhandwerker ganz unbeschränkt sein sollen, wird nichts geändert, doch deutet die Hinweisung, daß es dem Fürsten lieb sein würde, wenn sie sich der im Lande wohnenden bedienten, auf Beschwerden hin, welche von diesen gegen den Beizug fremder Handwerker erhoben worden waren. Besonders wird verfügt, daß die Vorschriften über den Bau der Modellhäuser den Bauenden keine erheblichen Kosten und Beschwerden verursachen sollen und daß diese Vorschriften sich nur auf die Fassaden zu beziehen haben, nicht aber auf den Innbau und die Einteilung der Gemächer. Da aber manche mit der Vollendung begonnener Bauten zögerten, wird gleichzeitig bestimmt, daß die Häuser im Verlauf von zwei Jahren völlig ausgebaut sein müssen. Die Befreiung der Bürger von allen „Personalbeschwerden“ — Hagen, Zagen und anderen herrschaftlichen Frohdiensten — war so ver-

standen worden, als ob sie nun überhaupt sich jeder Leistung entschlagen könnten. Daher wird nunmehr die Erwartung ausgesprochen, daß alle zu dem, was „zu gemeinem Stadtwesensdienst“ erforderlich ist, „nach billiger Proportion“, da ja jedem selbst daraus Nutzen erwachse, beitragen werden. Die Befreiung von Zoll- und Weggeld für alle Ein- und Ausfuhr sowie von dem Accis oder Pfundzoll wird ebenso wie das Recht freien Gewerbebetriebs im ganzen Lande neu bestätigt, den Handwerkern jedoch die Befolgung der bestehenden Zunftordnungen zur Pflicht gemacht. Auch den herrschaftlichen Dienern war es nicht gänzlich unterjagt, bürgerlichen Handel und Gewerbe zu treiben, doch dürfen sie sich dabei nicht auf ihre Gerichtsprivilegien beziehen, sondern unterliegen dem Amts- und Stadtgerichtszwang und haben hinsichtlich ihres Gewerbebetriebs an den Lasten der übrigen Bürger verhältnismäßig Teil zu nehmen. Die Zusage, daß der Hofhalt vorzugsweise in Karlsruhe seine Ankäufe machen werde, wird wiederholt, dabei aber die Voraussetzung zu Grunde gelegt, daß die Güte der Waren und die Höhe der Preise die gleiche sei wie an andern Orten. Nicht minder erneuert der Markgraf die Versicherung, daß es den Bürgern jederzeit gestattet sei, bei einer Ortsveränderung ihre Häuser zu verkaufen und ohne Entrichtung des Abzugsgeldes fortzuziehen. Auf Kinder und Erben, die in Karlsruhe wohnen, aber nicht auf andere Personen gehen die Rechte, die durch Erbauung eines Hauses erworben werden, über.

Den Wirten wird gestattet, Bier und Wein, die sie in Karlsruhe ausfischen wollen, nach Belieben in oder außer Landes zu kaufen. Vom Ausschank haben sie 40 Kreuzer von jeder Ohm Bier, 20 von jeder Ohm Wein an Umgeld zu entrichten. Dabei ist die zu Mühlburg übliche alte Maß zu gebrauchen. Für die zugestandenen Freijahre wird die Abhaltung von Wochenmärkten gestattet, für welche gleichfalls die Accisfreiheit in Kraft tritt.

Nunmehr wird der Stadt auch die Ausübung der Polizei, die Wahl des Bürgermeisters, Baumeisters, Gerichtes und Rates und die Besetzung der nötigen Ämter aus dessen Mitte gestattet. Kauf und Tausch, Testamente, Erbteilungen und Vormundschaften, Schlichtung von Streitigkeiten und Bestrafung von Übertretungen nach Maßgabe des Landrechts und anderer gültiger Verordnungen stehen ihr zu, doch unter Aufsicht des landesherrlichen Beamten

und unter Vorbehalt landesfürstlicher Bestätigung der vorgenommenen Wahlen.

Der städtischen Verwaltung werden jetzt auch eigene Einnahmen zugewiesen. Von dem Umgeld, das sich aus dem Ausschank von Bier und Wein ergibt, sowie von den Polizeistrafgeldern unter 10 Gulden wird ihr „zu besserer Unterhaltung und Versorgung des Stadtwezens“ der vierte Teil bewilligt und außerdem gestattet, auf den Wochenmärkten Standgeld zu erheben. Auch das Schutzgeld, welches die Juden und die Hinterlassen zu zahlen hatten, fällt der Stadtkasse zu.

Die evangelisch-lutherische Religion soll auch ferner die Staatsreligion bleiben, dennoch wird erlaubt, daß auch die der evangelisch-reformierten Religion angehörnden Bürger eigene Schul- und Pfarrhäuser erbauen und ihren Gottesdienst öffentlich und ungestört halten. Für die Katholiken bleibt es bei der Duldung stiller Religionsübung, doch wird ihnen die Erlaubnis zur Erbauung einer Kirche und die Anweisung eines hierzu erforderlichen Platzes in Aussicht gestellt, insofern dies „ohne Schmälerung und Abbruch landesfürstlicher Hoheit“ erfolgen kann.

Am Schlusse dieses zweiten Freiheitsbriefes erklärt der Markgraf ausdrücklich, daß die Festsetzung der 30 Freiheitsjahre durchaus nicht bedeuten solle, daß nach ihrem Ablauf der fürstlichen Gnade gegen die Bewohner seiner Residenz ein Ziel gesetzt sei. Er werde vielmehr auch fernerhin in jeder Weise auf ihr Wohl bedacht sein. Insbesondere wird schon jetzt zugesichert, daß — abgesehen von der dauernden Befreiung des Gewerbes von allen Auflagen — die Einwohner Karlsruhes von ihrem Vermögen nicht höher als mit 30 Kreuzern von 100 Gulden angelegt und daß auch die Reichsten nur mit jährlich 5 Gulden besteuert werden, von allen anderen herrschaftlichen Abgaben aber, insbesondere auch von dem Zehnten aus ihren Gütern und Äckern befreit bleiben sollen.

Ein dritter Freiheitsbrief wurde zwei Jahre später, am 14. August 1724, erlassen\*). Man erkennt aus dessen Inhalt, daß das wirtschaftliche Leben der Stadt einen kleinen Fortschritt gemacht hatte. Denn es erweist sich jetzt als nötig, die Kapitalien, die zur Anlegung und Fortführung einer Manufactur an Wolle, Seide oder Leinwand

\*) Fecht, Beilage III.

angewendet werden, von allen Auflagen und Beischwerden zu befreien, woraus geschlossen werden darf, daß neben dem Kleinhandel und Kleingewerbe nun auch die Industrie, wenn auch nur in bescheidenen Anfängen, ihren Sitz in Karlsruhe aufgeschlagen hat. Eine andere Bestimmung ist gleichfalls ein Gradmesser für die wachsende Bedeutung der fürstlichen Gründung. Wenn nunmehr angeordnet wird, daß Personen, die sich in der Residenzstadt häuslich niederlassen, wenn sie von ihren eigenen Mitteln leben und kein bürgerliches Gewerbe betreiben, von Vermögen und Fahrnis keinerlei Steuer zu bezahlen haben, so ergibt sich daraus, daß die Annehmlichkeit der neuen Stadt bereits begann, eine gewisse Anziehungskraft auszuüben, deren Erhöhung durch dieses Privileg der Markgraf sich angelegen sein ließ. Welcher Kategorie solche Zuziehende angehörten, erweist sich aus der Bestimmung, daß ihnen, sofern sie früher auswärts in Ehrenämtern gestanden haben, in der Hierarchie der markgräflichen Beamten ein entsprechender Rang angewiesen wird.

Anderseits muß aber auch eine Beschränkung eingeführt werden, insofern zu verhindern ist, daß durch die erteilten Privilegien die Beitragspflicht zu den allgemeinen städtischen Lasten aufgehoben erscheine. Es wird daher ausdrücklich bestimmt, daß diese Privilegien von den Leistungen, „die zur Erhaltung des gemeinen Stadtwezens“ erforderlich sind, nicht befreien und daß nur jenen, die zu persönlichen Diensten nicht angehalten werden können, vergönnt sei, ihren Verpflichtungen durch eine verhältnismäßige Zahlung nachzukommen.

### **Städtische Angelegenheiten.**

Durch diese Freiheitsbriefe wurden zum größten Teile die Wünsche erfüllt, welche seit 1718 in verschiedenen Bittschriften dem Markgrafen von Seiten der Stadtbehörde vorgetragen worden waren. Wenn man zwischen den Zeilen der fürstlichen Erlasse liest, wird man erkennen, daß in der neuen Stadt die Konflikte nicht ausblieben, welche allenthalben in den städtischen Gemeinwesen durch den Widerstreit der Interessen einzelner Stände und Gruppen der Einwohnerschaft hervorgerufen wurden. Wenn hier der Gegensatz zwischen einer alt-eingesessenen Bürgerschaft, die auf ihre von Alters her in Kraft stehenden Privilegien pocht, und neu heranziehenden Elementen, welche deren Mitgenuß verlangen, fehlte, so machte sich doch der